

Anlage 9: Leistungsanforderungen nach REACH

Unter REACH werden besonders besorgniserregende Stoffe identifiziert (<http://www.reach-info.de/svhc.htm>) und in einer sogenannten Kandidatenliste geführt. Werden chemische Stoffe zu Erzeugnissen verarbeitet wie z. B. ein Farbstoff in einem Kunststoffprodukt müssen innerhalb der Lieferkette Informationen zu den enthaltenen, besonders besorgniserregenden Stoffen und zur sicheren Handhabung weitergegeben werden. Verbraucher können beim Händler, Hersteller oder Importeur nachfragen, welche besonders besorgniserregenden Stoffe der Kandidatenliste in einem Erzeugnis enthalten sind. Händler, Hersteller und Importeure müssen sie dann innerhalb von 45 Tagen kostenlos darüber informieren – unabhängig von einem möglichen Kauf.

Die Auskunftspflicht gilt sobald die Konzentration des jeweiligen Stoffes im Erzeugnis 0,1 Massenprozent überschreitet. Sie gilt für die meisten Gegenstände wie z. B. Haushaltswaren, Textilien, Schuhe, Sportartikel, Möbel, Heimwerkerbedarf, Elektro-/Elektronikgeräte, Spielzeug, Fahrzeuge oder Verpackungen. Sie gilt nicht in Bereichen, die speziellen Regelungen unterliegen. Dazu gehören z. B. flüssige oder pulverförmige Produkte wie Lacke oder Farben, Medizinprodukte, Arzneimittel, Lebensmittel und deren Verpackungen, Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel und Biozide.

Art. 33 Abs. 1 REACH regelt die Kommunikationspflichten innerhalb der Lieferkette. REACH verpflichtet Unternehmen, ihre gewerblichen Kunden zu informieren, falls in ihren Erzeugnissen ein Stoff der Kandidatenliste mit mehr als 0,1 Massenprozent enthalten ist. Daneben sind die nötigen Informationen für einen sicheren Umgang mit diesen Erzeugnissen zur Verfügung zu stellen.

Art. 7 Abs. 2 REACH bestimmt Mitteilungspflichten von Erzeugnis-Herstellern und -Importeuren gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur. Die Agentur ist zu unterrichten, sobald ein Erzeugnis einen Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration von 0,1 (Massen-)Prozent enthält und die Menge des Stoffes in den Erzeugnissen insgesamt mehr als eine Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur umfasst. Die Mitteilungspflichten greifen ab dem 01.06.2011, frühestens jedoch 6 Monate nach Aufnahme eines Stoffes in die Kandidatenliste.

Die Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn der Stoff bereits für die betreffende Verwendung registriert wurde (Art. 7 Abs. 6 REACH). In diesem Fall muss der entsprechende Hersteller bzw. Importeur des Erzeugnisses gegenüber den Überwachungsbehörden nachweisen können, dass er sich aktiv über die Existenz einer solchen Registrierung informiert hat. Informationen über registrierte Verwendungen können z. B. über das Sicherheitsdatenblatt, Webseiten von Zulieferern oder durch direkte Nachfrage innerhalb der Lieferkette erhalten werden.